



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 24. Juni 2020

Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV)	531
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Festsetzung der Entschädigung für das unparteiische Mitglied der Einigungsstelle	536
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH)	536
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagungseinheit von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014); Fortschreibung des Kostenberechnungskatalogs (KBK, Anlage 2)	541
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Trennungsgeldverordnung und Auslandstrennungsgeldverordnung - Hinweise zu Änderungen im Trennungsgeldrecht	541
Bundesumzugskostengesetz - Hinweise zur Änderung des Bundesumzugskostengesetzes	542
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Grünow	544
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16230 Breydin	544
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde OT Bertikow	545

Inhalt	Seite
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz	545
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz	546
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark	547
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Ahrensfelde	548
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15528 Spreehagen	548
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde	549
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Lagers für Pyrotechnik in 15537 Grünheide (Mark)	551
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14822 Mühlenfließ OT Nichel	551
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für den Ersatzneubau Müggenseesiel	552
 Landesamt für Umwelt	
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf	553
 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung von Flugbetriebsflächen und des Flugbetriebs am Sonderlandeplatz Crussow	555
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	555
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	556
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	558
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	559

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV)

Vom 22. Mai 2020

Auf Grund des § 132 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Ziel und Bedeutung der Bewährungsfeststellungen

Die Bewährungsfeststellungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Beamtin oder der Beamte für das Amt in Zukunft fachlich geeignet ist. Im Mittelpunkt dieser Feststellung steht eine Individualbetrachtung der Person mit einer Prognose, die sich auf das innegehabte oder auf das angestrebte Statusamt bezieht. Eine Feststellung über die gesundheitliche oder charakterliche Eignung wird nicht getroffen. Diese sind separat zu treffen.

2 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landesdienstes mit Ausnahme

- der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
- der Mitglieder des Landesrechnungshofes,
- der Direktorin oder des Direktors des Landtages,
- der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
- der Beamtinnen und Beamten in Laufbahnen des Schuldienstes, ausgenommen des schulpsychologischen Dienstes,
- der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf,
- der Beamtinnen und Beamten auf Zeit,
- der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

3 Anlässe zur Bewährungsfeststellung

Bewährungsfeststellungen sind aus folgenden Anlässen zu fertigen:

3.1 Laufbahnrechtliche Probezeit

Für Beamtinnen und Beamte auf Probe, die die Probezeit für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu absolvieren haben. Für die Probezeitbewährungsfeststellung sind Zwischenfeststellungen und eine abschließende Feststellung erforderlich.

3.2 Amt mit leitender Funktion

Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die ein Amt mit leitender Funktion nach § 120 des Landesbeamten-

gesetzes im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen bekommen haben.

3.3 Dienstposten mit höher bewerteter Funktion

Für Beamtinnen und Beamte, die zur Vorbereitung einer Beförderungentscheidung einen Dienstposten mit höher bewerteter Funktion übertragen bekommen haben.

3.4 Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulausbildung

Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die sich mit Besitz der erforderlichen Hochschulausbildung für den Zugang zu einer höheren Laufbahn beworben haben und sich nach erfolgreicher Auswahl beim Zugang zur höheren Laufbahn vor der Übertragung eines Amtes der höheren Laufbahn zu bewähren haben.

3.5 Aufstieg in eine höhere Laufbahn

Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die sich im Rahmen eines Aufstieges in eine höhere Laufbahn nach Abschluss der Aufstiegsausbildung zu bewähren haben.

4 Inhalt der Bewährungsfeststellungen

4.1 Grundsätzliche Angaben

Anzugeben sind der Anlass der Bewährungsfeststellung, allgemeine Angaben zur Person, der Bewährungszeitraum, die Zeiträume der innegehabten Dienstposten, die Aufgabenbeschreibung, das Datum des Entwurfsgespräches und der Eröffnung. Für die Bewährungsfeststellungen ist der in der Anlage vorbereitete Vordruck zu benutzen.

4.2 Maßstab

4.2.1 Allgemeines

Die Bewährungsfeststellung beinhaltet eine Prognoseentscheidung. Es handelt sich um einen Akt wertender Erkenntnis.

4.2.2 Laufbahnrechtliche Probezeit

Die Bewährungsfeststellung bei der laufbahnrechtlichen Probezeit ist anhand der im Bewährungszeitraum erbrachten Leistungen festzustellen. Die Entscheidung über die Bewährung der Probebeamtin oder des Probebeamten besteht in der prognostischen Einschätzung, ob die Beamtin oder der Beamte den Anforderungen, die mit der Wahrnehmung des innegehabten Statusamtes verbunden sind, voraussichtlich gerecht werden wird. Es gilt ein strenger Maßstab. Die Bewährung muss umfassend vorliegen. Für die Verneinung genügen bereits begründete ernsthafte und nachhaltige Zweifel.

4.2.3 Amt mit leitender Funktion

Die Bewährungsfeststellung beim Amt mit leitender Funktion ist anhand der im Bewährungszeitraum erbrachten Leistungen festzustellen. Die Entscheidung über die Bewährung der Probebeamtin oder des Probebeamten besteht in der prognostischen Einschätzung, ob die Beamtin oder der Beamte den Anforderungen, die mit der Wahrnehmung des innegehabten Statusamtes verbunden sind, voraussichtlich gerecht werden wird.

4.2.4 Dienstposten mit höher bewerteter Funktion

Die Bewährungsfeststellung beim Dienstposten mit höher bewerteter Funktion ist anhand der im Bewährungszeitraum erbrachten Leistungen festzustellen. Die Feststellung beinhaltet die Prognose, ob die Beamtin oder der Beamte die in Betracht kommenden Anforderungen des angestrebten Statusamtes erfüllen wird.

4.2.5 Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulbildung

Die Bewährungsfeststellung nach Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulbildung ist anhand der im Bewährungszeitraum erbrachten Leistungen festzustellen. Die Feststellung beinhaltet die Prognose, ob die Beamtin oder der Beamte die in Betracht kommenden Anforderungen des angestrebten Statusamtes erfüllen wird.

4.2.6 Aufstieg in eine höhere Laufbahn

Die Bewährungsfeststellung beim Aufstieg in eine höhere Laufbahn ist anhand der im Bewährungszeitraum erbrachten Leistungen festzustellen. Die Feststellung beinhaltet die Prognose, ob die Beamtin oder der Beamte die in Betracht kommenden Anforderungen des angestrebten Statusamtes erfüllen wird.

4.3 Bewertung

Beamtinnen und Beamte können bei der Bewertung der Bewährungsfeststellung nur mit „bewährt“ und „nicht bewährt“ bewertet werden. Bei der Bewährungsfeststellung für die laufbahnrechtliche Probezeit kann im Falle einer überdurchschnittlich erbrachten Leistung ein „besonders bewährt“ festgestellt werden. Ist eine abschließende Entscheidung über die laufbahnrechtliche Probezeit oder über die Übertragung eines Dienstpostens mit höher bewerteter Funktion noch nicht möglich, so ist die Bewertung „noch nicht bewährt“ zu erteilen, sofern bei einer Verlängerung der Probezeit eine Bewährung noch zu erwarten ist.

4.4 Hinweise und Anmerkungen

Sind bestimmte Merkmale oder Befähigungen bei der zu bewertenden Person besonders auffallend oder herausragend, so können diese separat als Hinweise und Anmerkungen festgehalten werden.

5 Zuständigkeiten

5.1 Entwerferin und Entwerfer, die und der Bewährungsfeststellende

Die Bewährungsfeststellung erfolgt durch eine Entwerferin oder einen Entwerfer und eine Bewährungsfeststellende oder einen Bewährungsfeststellenden. Entwerferin oder Entwerfer soll in der Regel die oder der unmittelbare Vorgesetzte sein. Die oder der Bewährungsfeststellende soll eine höhere Vorgesetzte oder ein höherer Vorgesetzter mit breiter Führungsverantwortung sein, die oder der auf Grund der Führungserfahrung und der Zahl der unterstellten Beamtinnen und Beamten die Einhaltung einheitlicher Maßstäbe sicherstellen kann.

Wer Entwerferin oder Entwerfer und wer die oder der Bewährungsfeststellende ist, bestimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für den jeweiligen Geschäftsbereich. Sie oder er kann diese Befugnis für nachgeordnete Bereiche auf die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörde oder die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Bereiche übertragen.

An die Stelle der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs treten im Geschäftsbereich

des Landtages	die Direktorin oder der Direktor des Landtages
der Staatskanzlei	die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei
des Landesrechnungshofes	die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes
der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht	die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht.

Aufsichtsbehörden können Überbewährungsfeststellende einsetzen.

5.2 Wechsel der Entwerferin oder des Entwerfers

Waren für die Beamtin oder den Beamten im Bewährungszeitraum mehrere Entwerferinnen oder Entwerfer zuständig, so sind die ehemaligen Entwerferinnen und Entwerfer nur zu hören. Wenn eine Entwerferin oder ein Entwerfer zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird, in den Ruhestand eintritt oder aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, hat sie oder er für die von ihr oder ihm zu bewertenden Beamtinnen und Beamten Bewährungsfeststellungsbeiträge nach dem Muster der Anlage zu fertigen; ist die Entwerferin Arbeitnehmerin oder der Entwerfer Arbeitnehmer, ist entsprechend zu verfahren. Die aktuell zuständigen Entwerferinnen und Entwerfer haben die Bewährungsfeststellungsbeiträge bei ihrem Entwurf angemessen zu würdigen.

6 Verfahren

6.1 Beginn einer Dokumentationspflicht

Da der Probezeit oder Bewährungszeit eine Auswahlentscheidung vorangegangen ist, die bereits eine positive Prognose beinhaltet, ist bei positivem Verlauf grundsätzlich keine Dokumentation notwendig. Eine Dokumentationspflicht beginnt jedoch in den Fällen, wenn ein Feststellungsvermerk von „noch nicht bewährt“ oder „nicht bewährt“ möglich erscheint. In diesen Fällen sind die diese Entscheidung tragenden Tatsachen frühzeitig zu dokumentieren.

6.2 Entwurfsgespräch

Sofern beabsichtigt ist, die Bewährung festzustellen, kann auf ein Entwurfsgespräch verzichtet werden. In den übrigen Fällen führt die Entwerferin oder der Entwerfer vor der Erstellung des Bewährungsfeststellungsvorschlags mit der Beamtin oder dem Beamten ein Gespräch, in dem ihr oder ihm Gelegenheit zu geben ist, alle ihrer oder seiner Auffassung nach bei der Bewährungsfeststellung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte vorzutragen. Mit behinderten Beamtinnen oder Beamten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 ist über Art und Umfang der Behinderung und deren Auswirkungen auf Leistung und Einsatzmöglichkeiten zu sprechen. Auf deren Verlangen ist die Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzuzuziehen.

Die Entwerferin oder der Entwerfer hat bei dem Gespräch einer endgültigen Bewährungseinschätzung nicht vorzugreifen.

6.3 Abschließender Feststellungsvermerk

Die oder der Bewährungsfeststellende ist insbesondere für die Beachtung des Bewertungsmaßstabes verantwortlich. Sie oder er kann aus diesem Grund von dem Bewährungsfeststellungsvorschlag der Entwerferin oder des Entwerfers abweichen, wenn sie oder er dies auf Grund eigener Erkenntnisse für angezeigt hält. Beabsichtigte Abweichungen sind mit der Entwerferin oder dem Entwerfer zu erörtern. Die oder der Bewährungsfeststellende soll die Bewertungen erst nach dem Vorliegen sämtlicher Bewährungsfeststellungsvorschläge der Entwerferinnen und Entwerfer vornehmen. Ist vor Erstellung der ab-

schließenden Bewährungsfeststellung eine Zwischenfeststellung zu fertigen, so geht diese Zwischenfeststellung angemessen in der abschließenden Entscheidung auf.

6.4 Begründungspflicht

Die Feststellungen „nicht bewährt“, „noch nicht bewährt“ oder „besonders bewährt“ sind schriftlich zu begründen.

6.5 Eröffnung

Die Entwerferin oder der Entwerfer oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person händigt der Beamtin oder dem Beamten eine Kopie der Bewährungsfeststellung aus (Eröffnung). Die Entwerferin oder der Entwerfer bespricht die Bewährungsfeststellung mit ihr oder ihm auf Wunsch. Zwischen Aushändigung und Besprechung sollen mindestens drei Arbeitstage liegen. Die oder der Bewährungsfeststellende kann die Bewährungsfeststellung auch selbst eröffnen und besprechen.

6.6 Vordruck

Für die Bewährungsfeststellung ist der in der Anlage vorbereitete Vordruck zu benutzen.

6.7 Regelung von Einzelheiten

Weitere Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens regeln die obersten Dienstbehörden in eigener Zuständigkeit.

6.8 Abweichende Regelungen

Die obersten Dienstbehörden können in eigener Zuständigkeit die Bewährungsfeststellungen nach Nummer 3.2 auf der Grundlage einer dienstlichen Beurteilung im Sinne der Beurteilungsrichtlinie unter weiterer Berücksichtigung von Befähigung und Eignung vornehmen. Daneben können sie von Nummer 3.3 abweichen, sofern die Bewährungsfeststellung in anderer Form erfolgt.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Anlage

- Fachliche Bewährungsfeststellung**
 Beitrag zur fachlichen Bewährungsfeststellung

Anlass der Bewährungsfeststellung:	
<input type="checkbox"/> Laufbahnrechtliche Probezeit	<input type="checkbox"/> Bewährung auf einem Dienstposten mit höher bewerteter Funktion
<input type="checkbox"/> Zwischenfeststellung	<input type="checkbox"/> Bewährung nach Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der Hochschulausbildung
<input type="checkbox"/> Endfeststellung	<input type="checkbox"/> Bewährung nach Aufstieg
<input type="checkbox"/> Amt mit leitender Funktion	

I. Allgemeine Angaben

Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		
Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Schwerbehindert/behindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30
Behörde oder Dienststelle		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja, Schwerbehindertenvertretung ist beteiligt worden am:
Organisationseinheit		_____

Bewährungszeitraum

Bewährungszeitraum von - bis
Unterbrechungszeitraum von - bis

Dienstposten

Bewährungszeitraum von - bis	Dienstposten 1
Bewährungszeitraum von - bis	Dienstposten 2
Bewährungszeitraum von - bis	Dienstposten 3

Entwurfsgespräch

<input type="checkbox"/> Das Gespräch umfasste den nach Nummer 19.3 SchwbRL erforderlichen Inhalt.	
<input type="checkbox"/> Das Gespräch fand auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten unter Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung statt.	
Datum	Name und Unterschrift der Entwerferin oder des Entwerfers

II. Bewährungsfeststellung

Aufgabenbeschreibung

Angabe der den allgemeinen Aufgabenbereich im Bewährungszeitraum prägenden Tätigkeiten, der Sonderaufgaben von besonderem Gewicht sowie (gegebenenfalls) der Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Feststellungsvermerk

Die Beamtin/der Beamte hat sich

bewährt

nicht bewährt
(mit Begründung)

besonders bewährt¹
(mit Begründung)

noch nicht bewährt²
(mit Begründung)

III. Begründung

Begründung:

IV. Sonstige Hinweise und Anmerkungen

Datum

Name und Unterschrift der oder des Bewährungsfeststellenden

V. Eröffnung

Datum

Unterschrift oder Kenntnisnahme der Beamtin oder des Beamten

¹ Nur im Falle der laufbahnrechtlichen Probezeit möglich.

² Nur im Falle der laufbahnrechtlichen Probezeit und beim Dienstposten mit höher bewerteter Funktion möglich.

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
und für Kommunales zur Festsetzung
der Entschädigung für das unparteiische Mitglied
der Einigungsstelle**

Vom 28. Mai 2020

Für die Anwendung des § 71 Absatz 8 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358) werden im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa folgende Hinweise gegeben:

1 Höhe der Aufwandsentschädigung

1.1 Das unparteiische Mitglied der Einigungsstelle erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes und des Schwierigkeitsgrades des Verfahrens. Die Entschädigungspauschale beträgt:

- a) bei einem Zeitaufwand von bis zu vier Stunden 250 Euro;
- b) bei einem Zeitaufwand von über vier Stunden bis zu sechs Stunden 440 Euro;
- c) bei einem Zeitaufwand von über sechs Stunden 565 Euro.

In Fällen, in denen der Verhandlungsgegenstand der Einigungsstelle von besonderer Bedeutung und erhöhtem Schwierigkeitsgrad ist, beträgt die Vergütung bis zu 875 Euro. Eine darüber hinausgehende höhere Vergütung für besondere Einzelfälle darf nur mit Zustimmung der für Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien gezahlt werden.

1.2 Mit der Vergütung nach Nummer 1.1 sind alle Aufwendungen für die Sitzungstage einschließlich sämtlicher Vor- und Nachbereitungsarbeiten abgegolten.

2 Kosten für Reisen

Dem unparteiischen Mitglied der Einigungsstelle werden als Kosten für Reisen die notwendigen Fahrtkosten nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Bestimmungen (§ 63 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes) erstattet.

3 Aufhebung des geltenden Runderlasses

Der Runderlass vom 15. Mai 2002 (ABl. S. 599) ist damit gegenstandslos.

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der naturnahen Entwicklung
von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen
zur Stärkung der Regulationsfähigkeit
des Landschaftswasserhaushaltes
(Richtlinie Gewässerentwicklung/
Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH)**

Vom 26. Mai 2020

1 Rechtsgrundlage, Verwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (EPLR, Maßnahmennummer 7.2) in der jeweils geltenden Fassung oder
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Zuwendungen zur Förderung von nachhaltigen Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässern und zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.

Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerqualität und der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der Landeshauhaltsordnung mit der Antragstellung. Die Antragstellenden dürfen mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen, sobald ihnen die Genehmigung des Antrages auf vorzeitigen Vorhabenbeginn von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.4,

unter anderem Machbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

2.2 Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen Zustand/Potenzial und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern durch:

- a) Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen einschließlich standortgerechter Pflanzungen
- b) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Gewässerentwicklungskorridore, Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen beziehungsweise Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung, zum Beispiel durch
 - Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie
 - Laufverlängerung begradigter Gewässer
 - Beseitigung von Gewässerverbau
 - Anbindung von Altarmen
 - Revitalisierung von Auen
- c) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden
- d) Verbesserung/Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer, insbesondere durch die Errichtung geeigneter Fischwanderhilfen, Rückbau oder bauliche Anpassung von Querbauwerken

- e) Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials und chemischen Zustands durch Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer aus diffusen oder punktuellen Quellen sowie die Reduzierung der Auswirkungen solcher Stoffeinträge, zum Beispiel

- durch Anlage von Retentionsbodenfiltern
- mit anlagenbezogenen Maßnahmen zur Erfüllung von Anforderungen zur Stoffreduzierung, die über Mindestanforderungen hinausgehen
- durch Sauerstoffanreicherung (Tiefenwasserbelüftung)
- chemische und physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung (Phosphat-Fällung, Destratifikation, Tiefenwasserableitung)
- Sedimententnahme
- durch biologische Verfahren (Biomasseentnahme/Biomanipulation).

2.3 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft

- a) Hydromorphologische Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die der Verbesserung des Wasserrückhalts im Gewässer dienen wie Anhebung der Gewässersohle, Reduzierung von Sohleintiefungen
- b) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Schaffung und Wiederherstellung von Speicherfunktionen in der Landschaft, zum Beispiel Anbindung von Kleingewässern oder das Anlegen von Pufferräumen, der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen
- c) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Herstellung und Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Gebietsabflusses durch wasserwirtschaftliche Anlagen der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen.

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussvermögens der Gewässer und der Verbesserung des Steuerungspotenzials für ein optimiertes Wassermanagement durch den Umbau oder Ersatzneubau von Wehren, Schöpfwerken und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Vermeidung und Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse

Mit der Antragstellung entscheidet der Zuwendungsempfänger über die beabsichtigte Förderung mit ELER/Land-Mitteln oder mit GAK/Land-Mitteln. Dabei sind die jeweils geltenden Vorschriften gemäß Nummer 1 im Weiteren zu beachten. Planung und Umsetzung eines Vorhabens können bei getrennter Beantragung entweder mit ELER/Land-Mitteln oder mit GAK/Land-Mitteln gefördert werden (beachte die gesonderten Antragsformulare).

Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe e (Gewässerentwicklung) sowie Nummer 2.4 (Landschaftswasserhaushalt). Diese werden ausschließlich mit ELER/Land-Mitteln gefördert. Vorhaben nach Nummer 2.1 im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.2

Buchstabe e oder Nummer 2.4 werden ebenfalls ausschließlich mit ELER/Land-Mitteln gefördert.

Nach Nummer 2.1 können Planungskosten der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI ausschließlich mit GAK/Land-Mitteln separat gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Gewässerunterhaltungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

Darüber hinaus für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben nach Nummer 2.1 und damit in Verbindung stehenden Vorhaben nach Nummer 2.2 auch nach § 52 der Abgabenordnung (AO) gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts, zum Beispiel Naturschutzverbände und Vereine.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben müssen mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie und mit der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein.

4.2 Zu dem Vorhaben müssen bei Antragstellung die Vorprüfungen gemäß Nummer 7.1 abgeschlossen sein.

4.3 Für alle Vorhaben gilt die im EPLR für Brandenburg definierte Fördergebietskategorie „Ländlicher Raum“.

Sofern Vorhaben nach Nummer 2.2 und damit in Verbindung stehende Vorhaben nach Nummer 2.1 (Gewässerentwicklung) mit ELER/Land-Mitteln gefördert werden, gilt dem EPLR für Brandenburg entsprechend die definierte Fördergebietskategorie: „Gebiete mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzzielen im ländlichen Raum Brandenburgs“.

4.4 Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt ferner:

Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dienen und zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

Die Vorhaben müssen auf der Grundlage oder im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes stehen.

Anträge, die im Projektauswahlverfahren die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von einer ELER-Förderung ausgeschlossen (siehe Nummer 7.3 Buchstabe b).

Im Zuge der Antragstellung von Vorhaben nach Nummer 2.1 (für Vorhaben der HOAI-Leistungsphasen 3 und 4) sowie Nummern 2.2 bis 2.4 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die bestandskräftige behördliche Zulassung beziehungsweise eine Inaussichtstellung der Zulassung durch die Behörde;
- der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Vorhabenträgers oder die Zustimmung des Grundstück-

eigentümers. Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.3 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

Für Vorhaben gemeinnütziger Körperschaften des privaten Rechts ist eine Trennungsrechnung aufzustellen, um eine Quersubventionierung vom nicht-wirtschaftlichen in den wirtschaftlichen Bereich auszuschließen. Die Kontrolle erfolgt nach Vorlage zum Verwendungsnachweis.

4.5 Für Planungskosten der HOAI-Leistungsphasen 3 und 4 bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben nach Nummer 2.1 gilt darüber hinaus:

Das Erreichen der erforderlichen behördlichen Zulassung muss spätestens zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises erfüllt sein und durch Vorlage nachgewiesen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Maßnahmen: Vollfinanzierung

für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

- a) Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 2 500 Euro.
- b) Bei den mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben beträgt die Höhe der Förderung bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Förderung ist je Vorhaben auf 8 Millionen Euro der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.

Für die Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren förderfähig.

- c) Bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

Der Eigenanteil kann durch auf diesen Zweck gerichtete finanzielle Leistungen Dritter erbracht werden.

- d) Förderfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie, dazu zählen unter anderem:
 - Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen;

- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- Investitionen für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
- notwendiger Grunderwerb bis maximal 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung nach Maßgabe fachlicher Prioritäten zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerentwicklungskorridore, die Wiederanbindung von Auen, Altarmschlüsse und Pufferzonen gegenüber Stoffeinträgen in Gewässern, für die keine anderweitige Option zur Flächensicherung in Betracht kommt;
- unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben.

e) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg.

5.5 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.2 Eine Weitergabe der Zuwendung ist nicht zulässig.

6.3 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger;

- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER beziehungsweise des GAK-Rahmenplans zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

6.6 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds [EFRE, ELER, EMFF und ESF] finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 [ANBest-EU], Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - [ANBest-G]) gelten. Diese sind als Anlage Bestandteil des Bescheides.

7 Verfahren

7.1 Fachliche Vorprüfungen

Alle Projekte bedürfen vor der Antragstellung einer fachlichen Vorprüfung und Votierung durch die Regionale Arbeitsgruppe (RAG). Die Regionale Arbeitsgruppe wird vom Wasserwirtschaftsamt geleitet. Die beabsichtigten Fördervorhaben sind in einer frühen Planungsphase (Projektidee, Vorplanung) mit aussagekräftigen Projektunterlagen (Mindestanforderungen gemäß der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz [MLUK]) beim Wasserwirtschaftsamt einzureichen, um sie der Regionalen Arbeitsgruppe zur Votierung vorzustellen. Mit dem Votum werden dem Antragsteller Hinweise zu den erforderlichen Förderzielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen gegeben (zum Beispiel Grundlagen und Nachweise für erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, Beachtung von Kosteneffizienz usw.).

Das Votum der fachlichen Vorprüfung wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Einhaltung der Hinweise und Vorgaben der fachlichen Vorprüfung werden in der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (siehe Nummer 7.2) geprüft und gewürdigt.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden in dreifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Antragsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes. Die Bewilligungsbehörde holt sich die fachliche Stellungnahme hierzu ein.

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Der Antragstermin wird auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (<https://mluk.brandenburg.de>) veröffentlicht.

Für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können fortlaufend eingereicht werden.

7.3 Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

b) Projektauswahl

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben werden auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben (Projektauswahlkriterien) in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen, die auf der Internetseite des MLUK <http://www.mluk.brandenburg.de> beziehungsweise auf der Internetseite <http://www.eler.brandenburg.de> veröffentlicht sind.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Dem Antrag sind Originalbelege (Rechnungen) und Ausgabebelege sowie eine Angabe zu vorhabenbezogenen Einnahmen beizufügen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel kann auch im Wege einer Vorschusszahlung erfolgen. Dabei darf die Anforderung der

Zuwendung nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Die Abrechnung der Vorschusszahlung erfolgt jährlich. Die Abrechnung der Gesamtkosten erfolgt nach Beendigung durch den Verwendungsnachweis (siehe Nummer 7.5).

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist zur Prüfung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten bei mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

7.7 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen werden Kürzungen oder Verwaltungssanktionen nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und Nr. 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen, soweit mit ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben betroffen sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt vom 9. Juli 2019 (ABl. S. 795) außer Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagungseinheit von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014); Fortschreibung des Kostenberechnungskatalogs (KBK, Anlage 2)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 3/2020 - Straßenentwurf
Sachgebiet 2.0: Planung und Entwurf;
Sachgebiet 17.0: Haushaltsangelegenheiten
Vom 27. Mai 2020

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2020 vom 7. Februar 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Fortschreibung des Kostenberechnungskatalogs (KBK, Anlage 2) bekannt gegeben.

Hiermit wird die Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014); Fortschreibung des Kostenberechnungskatalogs (KBK, Anlage 2) für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Der fortgeschriebene Kostenberechnungskatalog (Stand 8/2019) berücksichtigt die seit 2015 fortgeschriebenen Standardleistungskataloge, insbesondere Leistungen im Erdbau. Er steht auf der Internetseite des BMVI (www.bmvi.de) im Bereich des Handbuchs „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014)“ zum kostenlosen Download bereit.

Die Änderungen sind kenntlich gemacht.

Der Kostenberechnungskatalog ist ab sofort anzuwenden.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 25/2000 vom 4. Juli 2000 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Trennungsgeldverordnung und Auslandstrennungsgeldverordnung

Hinweise zu Änderungen im Trennungsgeldrecht

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 2790.14/2020#01#01 -
Vom 28. Mai 2020

Mit Artikel 12 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) erfolgt eine Änderung der Trennungsgeldverordnung (TGV) zum 1. Juni 2020. Zudem erfolgen mit Artikel 11 dieser Verordnung Anpassungen in der Auslandstrennungsgeldverordnung.

Die Trennungsgeldverordnung gilt gemäß § 63 des Landesbeamtengesetzes unter Beachtung der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (BbgTGV) auch für die Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg.

Zu den wesentlichen Änderungen werden folgende allgemeine Hinweise gegeben:

1 § 1 Absatz 3 Nummer 1 TGV (Wegfall Einzugsgebiet bei vorübergehenden Maßnahmen)

Bei Personalmaßnahmen, die auf bestimmte Zeit angelegt sind (§ 1 Absatz 2 Nummer 6 bis 9 TGV), kann auch dann Trennungsgeld gewährt werden, wenn sich die Wohnung des Berechtigten im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte befindet.

Die Voraussetzung des notwendigen Dienstortwechsels gilt indes unverändert fort.

2 § 3 Absatz 2 TGV (Anpassung Trennungstagegeld und -übernachtungsgeld an § 8 des Bundesreisekostengesetzes)

Trennungstagegeld und Trennungsnachtgeld bei auswärtigem Verbleiben werden nach der Maßgabe des § 8 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

Mit der geänderten Regelung erfolgt die Berechnung des Trennungstagegeldes nicht mehr auf Grundlage der maßgebenden Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung, sondern durch den Verweis auf § 8 BRKG und damit auch auf § 6 BRKG auf Grundlage der Verpflegungspauschale nach dem Einkommensteuergesetz.

Das Trennungsnachtgeld wird künftig ausschließlich in § 3 Absatz 2 TGV geregelt; die Regelungen hierzu in den Absätzen 3 und 4 entfallen. Die Bestimmungen zum Trennungsnachtgeld in Tz. 3.4 der Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg finden weiterhin Anwendung.

3 § 4 Absatz 7 TGV (Trennungübernachtungsgeld bei Eltern- und Pflegezeit)

Abweichend von dem Grundsatz, kein Trennungsgeld ohne Anspruch auf Besoldung (§ 7 Absatz 4 TGV) zu gewähren, werden bei Eltern- und Pflegezeit die nachgewiesenen notwendigen Kosten für das Beibehalten der Unterkunft für die Dauer von längstens drei Monaten erstattet.

4 § 5 Absatz 1 und 4 TGV (Verbesserte Reisebeihilfe)

Reisebeihilfen für Heimfahrten erfolgen nunmehr nach Maßgabe des § 8 BRKG. Dies ermöglicht die Gewährung von Reisebeihilfe für Heimfahrten für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort unabhängig vom Familienstand. Durch den Verweis auf § 8 BRKG entfallen die bisherigen starren Anspruchszeiträume. Dem Berechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, Heimfahrten anzuspargen.

5 § 6 Absatz 4 Satz 2 TGV (Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr)

Gemäß § 3 Absatz 6 BbgTGV ist § 6 TGV im Land Brandenburg nicht anzuwenden; entsprechend sind die diesbezüglichen Änderungen des Bundes unbeachtlich.

Allgemeines

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die durch die Änderung der Trennungsgeldverordnung bedingten Mehrausgaben ab 1. Juni 2020 gemäß § 5 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 aus dem jeweiligen Personalbudget zu decken sind.

Eine zum 1. Juni 2020 rückwirkende Anpassung der Anwärter-Trennungsgeldverordnung erfolgt zeitnah. Anschließend ist beabsichtigt, die Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg anzugleichen.

Es wird gebeten, alle Beschäftigten in geeigneter Form zu informieren.

Bundesumzugskostengesetz

Hinweise zur Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 2710.5/2020#01#01 -
Vom 7. Mai 2020

Mit Artikel 7 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) erfolgt eine Änderung des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) mit Wirkung zum 1. Juni 2020.

Das Bundesumzugskostengesetz gilt gemäß § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg entsprechend.

Zu den Neuregelungen werden folgende allgemeine Hinweise gegeben:

1 § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BUKG (Wahlrecht bei Auslandsverwendung)

Die Vorschrift ermöglicht ein Wahlrecht zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und dem Bezug von Trennungsgeld auch bei Auslandsverwendungen im Fall von Umzügen vom Inland ins Ausland.

2 § 9 Absatz 2 BUKG (umzugsbedingter Nachhilfeunterricht)

Voraussetzung für die Auslagererstattung ist, dass der Unterricht durch den Umzug und den damit verbundenen Schulwechsel des Kindes notwendig geworden ist. Die Notwendigkeit wird künftig bei einem umzugsbedingten Bundeslandwechsel als gegeben angenommen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) wird dahingehend vom Bund zeitnah angepasst.

Die Neuregelung der Auslagererstattung gilt für alle nachhilfebedingten Aufwendungen, die ab dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 7 BesStMG entstehen.

3 § 10 BUKG (Umzugskostenpauschale)

Die Höhe der pauschalen Vergütung ist nicht mehr von der Besoldungsgruppe und dem Familienstand der berechtigten Person abhängig.

Ziehen neben dem Berechtigten andere Personen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 BUKG mit jeweils eigener Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen Wohnung in eine neue gemeinsame Wohnung um, so erhält jede umziehende Person nur eine Pauschvergütung. Beiden Umziehenden, die jeweils sowohl Berechtigter als auch andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 BUKG sind, wird die Pauschale nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BUKG gewährt. Kinder sind nur bei einem Elternteil als andere Person im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 BUKG zu berücksichtigen.

Die Regelungen des § 10 BUKG (neu) finden Anwendung für Umzüge, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vom Inkrafttreten des Artikels 7 BesStMG erfasst sind.

Das Rundschreiben zum Bundesumzugsgesetz - Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes vom 12. August 2019 (ABl. S. 904) wird mit Inkrafttreten von Artikel 7 BesStMG zum 1. Juni 2020 aufgehoben. Die neu errechneten Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen für das Land Brandenburg ergeben sich aus der Anlage.

Es wird gebeten, alle Beschäftigten in geeigneter Form zu informieren.

Anlage
zum Rundschreiben des MdFE
- 12-FD 2710.5/2020#01#01 -
vom 7. Mai 2020

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Juni 2020 und ab 1. Januar 2021

Zeitraum	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet haben		Berechtigte ohne Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG
	Berechtigte i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 15 %	Jede andere Person i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 10 %	
1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2020	5 418,28 € x 15 % = 812,74 €	5 418,28 € x 10 % = 541,83 €	5 418,28 € x 3 % = 162,55 €
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	5 494,14 € x 15 % = 824,12 €	5 494,14 € x 10 % = 549,41 €	5 494,14 € x 3 % = 164,82 €

Stand der Besoldung im Land Brandenburg: 1. Januar 2020

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen in 17291 Grünow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Grünow, Flur 2, Flurstücke 179 und 239 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02120).

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Windkraftanlage in 16230 Breydin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Die Firma WET Windenergie Trampe GmbH & Co. KG, Halleische Straße 3 in 06686 Lützen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16230 Breydin in der Gemarkung Klobbieke, Flur 3, Flurstück 45 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G02720).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von vier Windkraftanlagen
in 17291 Uckerfelde OT Bertikow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Uckerfelde OT Bertikow in der Gemarkung Bertikow, Flur 1, Flurstücke 174, 206, 211 und der Gemarkung Bertikow, Flur 3, Flurstück 87 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07519).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb
einer Windkraftanlage
in 15868 Lieberose OT Trebitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 2, Flurstück 22 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs VESTAS V126 - 3,6 MW STE mit einer Nabenhöhe von 137 m zuzüglich 3 m Fundament-erhöhung, einem Rotordurchmesser von 126 m und einem Schallleistungspegel von 104,5 dB(A), einer Gesamthöhe von 200 m ab Oberkante Fundament sowie einer elektrischen Leistung von 3,6 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO neue Fassung) in Verbindung mit § 89 Absatz 4 (Übergangsvorschrift) mit Zulassung der Abweichungen gemäß § 67 BbgBO neue Fassung, § 6 Ab-

- satz 5 BbgBO neue Fassung (Reduzierung der Abstandsflächen),
- das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der Antrag auf sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde abgelehnt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25. Juni 2020 bis einschließlich 8. Juli 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz, in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose sowie in der Stadtverwaltung der Stadt Friedland, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen möglich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421, im Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz unter 035475 638-0 und in Lieberose unter 033671 638-0 und 033671 638-51 sowie in Friedland unter 033676 609-10.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Trebitz, Flur 1, Flurstück 7/2 und Flur 5, Flurstück 53/5 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126 - 3,6 MW STE mit einer Nabenhöhe von 137 m zuzüglich 3 m Fundament-erhöhung, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m ab Oberkante Fundament, mit einem Schallleistungspegel von 104,5 dB(A) sowie einer elektrischen Leistung je Anlage von 3,6 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin je Windkraftanlage die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO neue Fassung) in Verbindung mit § 89 Absatz 4 (Übergangsvorschrift) mit Zulassung der Abweichungen gemäß § 67 BbgBO neue Fassung, § 6 Ab-

satz 5 BbgBO neue Fassung (Reduzierung der Abstandsflächen),

- das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der Antrag auf sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde abgelehnt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Berichtigungsbescheid eines offensichtlichen Rechenfehlers liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25. Juni 2020 bis einschließlich 8. Juli 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz, in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose sowie in der Stadtverwaltung der Stadt Friedland, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen möglich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421, im Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz unter 035475 638-0 und in Lieberose unter 033671 638-0 und 033671 638-51 sowie in Friedland unter 033676 609-10.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Gollmitz, Flur 2, Flurstücke 281 und 278 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02220).

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Land-

schaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Ahrensfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Die Firma MM-Agrar Betriebs GmbH, Am Weidensee 9 a in 15566 Schöneiche bei Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16356 Ahrensfelde in der Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstück 14 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01420).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15528 Spreenhagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken 15528 Spreenhagen in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstück 53 und Flur 12, Flurstück 146 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G09018).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 mit Serrated Trailing Edge mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe über Grund von 166 m + 3 m Funda-

menterhöhung und einer maximalen Gesamthöhe über Grund von 244,3 m. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandstiefentiefe von 133,00 m auf 68,15 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Widerspruchs- und Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 25. Juni 2020 bis einschließlich 8. Juli 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Hauptstraße 13, Zimmer 27 in 15528 Spreenhagen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 30.090.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 8. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 2020 kann Klage erhoben werden.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektroni-

schen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Die Firma Gewi Planung und Vertrieb GmbH & Co. KG, Osterhusumer Straße 56 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde in der Gemarkung Lichterfelde, Flur 3, Flurstück 275 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 234 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW. Zu der Windkraftanlage gehören das Fundament, die Zuwegung und die Kranstellfläche.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit auch im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG):

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, Schutzgebiete, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen **einen Monat vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Schorfheide, Bauamt, Raum 2.11, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Finowfurt unter 03335 4534-20 oder per E-Mail: bauamtsleitung@gemeinde-schorfheide.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G07419** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder in der Gemeinde Schorfheide, Raum 2.11, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide, OT Finowfurt erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 29. September 2020 um 10 Uhr im Gasthaus „Oma’s Speisekammer“, Steinfurter Straße 34 in 16244 Schorfheide**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
eines Lagers für Pyrotechnik
in 15537 Grünheide (Mark)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Die Firma MDSG Lagerwirtschaft- und Distributionsgesellschaft mbH, Straße der Befreiung 1 in 15537 Grünheide, Ortsteil Hangelsberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15537 Grünheide (Mark), Ortsteil Hangelsberg, Gemarkung Hangelsberg, Flur 1, Flurstücke 3/2, 3/5, 696, 697, 698, 752 sowie Flur 2, Flurstück 24/3 ein Lager für Pyrotechnik wesentlich zu ändern (Az.: G07618).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 9.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche,

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von acht Windenergieanlagen
in 14822 Mühlenfließ OT Nichel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Der ENERTRAG AG, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-141 EP4 an den Standorten in 14822 Mühlenfließ OT Nichel, Gemarkung Nichel, Flur 1, Flurstücke 25, 47, 55; Flur 2, Flurstücke 161, 222, 232, 139/3, 137/2 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz für eine Fläche von 7 787 m² und
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Eingriff in die Bodendenkmale Nr. 30342 - Wüstung deutsches Mittelalter sowie Nr. 30147 - Gräberfeld der Bronzezeit.

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die Genehmigung liegt zudem mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25. Juni 2020 bis einschließlich 8. Juli 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, im Amt Niemeck, Großstraße 6, Zimmer 30, 14823 Niemeck und in der Stadtverwaltung Treuenbrietzen, Bauverwaltung, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich:

Landesamt für Umwelt: 033201 442-551

Amt Niemeck: 033843 627-18

Stadtverwaltung Treuenbrietzen: 033748 747-16.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für den Ersatzneubau Müggenseesiel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2020

Das Landesamt für Umwelt, Referat W21 - Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau beantragt für den Ersatzneubau des Müggenseesiels im Landkreis Uckermark, Gemeinde Gartz (Oder), Flur 23, Flurstücke 1/1, 2/1 und Flur 3, Flurstück 85 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP) wurde für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Feststellung erfolgte von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, und auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und lokal begrenzt, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde
Vom 23. Juni 2020

Die Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus beabsichtigt eine Anlage zur Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung (Energie- und Verwertungsanlage - EVA) mit einer Durchsatzkapazität von 66 Tonnen je Stunde (t/h) auf dem Grundstück in 03185 Teichland OT Neuendorf in der Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstücke 115, 102 und 103 zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das temporäre Absenken des Grundwassers während der Bauphase.

Die Anlage dient der thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen (EBS), die sich aus kommunalen und gewerblichen Abfällen unter Beimischung von Klärschlamm zusammensetzen, in zwei baugleichen Verbrennungslinien mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 110 MW_{th} (in Summe 220 MW_{th}).

Die Anlage ist mit folgenden Betriebseinheiten geplant:

- Anlieferung und Lagerung der EBS mit einer Lagerkapazität von 11 780 Tonnen (t)
 - 8 400 t Brennstoffbunker
 - 3 000 t Ballenlager
 - 380 t Klärschlamm im Lagersilo
- Rostfeuerung inklusive Dampferzeugung der Linie 1 und Linie 2
Feuerungswärmeleistung 2 x 110 MW_{th}

- Rauchgasreinigungsanlagen der Linie 1 und Linie 2
Ableitung der Rauchgase über einen zweizügigen Schornstein (Höhe 62 m)
- Energieerzeugung
Dampfsystem mit Dampfdruckstufen
Turbogenerator mit Kondensationsentnahmeturbine mit Luftkondensator
- Nebenanlagen
 - Betriebsmittelbereitstellung
 - Wassermanagement
 - Drucklufterzeugung
 - Waage für die Anlieferung/Abfuhr
 - Grundstücksentwässerungsanlage.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Diese umfasst die Errichtung der baulichen Anlagen mit Ausnahme der Dampfkesselanlage. Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung sollen die Errichtung der Dampfkesselanlage sowie der Betrieb der Gesamtanlage sein.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.1.1.3 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2024 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG):

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Luftschadstoffen und Geruch, Auswirkungen auf Avifauna, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete sowie ein Brandschutzkonzept.

Darüber hinaus wird im oben genannten Zeitraum der gesamte Antrag im

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz und
- Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, Raum B 2.20 in 03149 Forst (Lausitz)

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige telefonische Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de, im Amt Peitz unter 035601 38160 oder per E-Mail: bauamt@peitz.de und im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter 03562 986-17016 oder per E-Mail: umweltamt@lkspn.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.003.01/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T12@lfu.brandenburg.de,
- beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: umweltamt@lkspn.de sowie
- beim Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: bauamt@peitz.de

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 4. November 2020**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Der Landrat

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Änderung
von Flugbetriebsflächen und des Flugbetriebs
am Sonderlandeplatz Crussow**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg, Genehmigungsbehörde
Vom 26. Mai 2020

Der Inhaber der Genehmigung für den Sonderlandeplatz Crussow, Herr Bernd Finkbeiner, beantragte bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) die Änderung der luftrechtlichen Genehmigung.

Folgende Änderungen sind unter anderem geplant:

- Erweiterung der Genehmigung auf Flugzeuge bis maximal 2,0 t MTOM (begrenzt auf maximal 50 Starts pro Jahr - bislang ist die Genehmigung beschränkt auf Ultraleicht-Flugzeuge)
- Erhöhung der Flugbewegungszahlen (UL-Flugzeuge) von bislang 600 auf 1 000 Flugbewegungen (500 Starts und 500 Landungen) pro Jahr
- Verlängerung der bisher genehmigten Start- und Landebahn von 385 m auf eine Länge von 515 m
- Errichtung einer Fliegerunterkunft (einschließlich Flugvorbereitungsraum) sowie Verschiebung des Standortes der bereits vom Genehmigungsumfang abgedeckten Flugzeughalle
- Anlage einer Grasrollbahn.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 5 UVPG hat die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, dass nach den §§ 6 bis 14 für ein Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Im vorliegenden Fall trifft die Behörde die Entscheidung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, welches der Zulassungsentscheidung dient.

Im Rahmen der Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG hat die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und eigener Informationen sowie unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU). Das luftverkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren wird nunmehr fortgeführt.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig durch förmliche Rechtsbehelfe anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 03342 4266-4101) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5 A, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Lehnin
Vom 2. Juni 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Hohenlobbese, Flur 10, Flurstücke 6/4, 6/3, 7/9, 7/1, 7/3, 7/8, 7/5 und Flur 11, Flurstücke 4/10, 4/28, 1/16, 4/7, 4/8, 23, 24, 4/43, 4/46, 4/47, 4/54, 1/23, 4/30, 4/38, 4/33, 4/41, 5/6, 4/52, 5/8, 4/19, 1/24, 4/9 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Flä-

che von 15,9910 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 5. Dezember 2019, Az.: LFB 13.04-7020-06/45-48 und 50-74 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen mit Waldrandgestaltung, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Vom 10. Juni 2020

Der Vorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat am 9. Juni 2020 auf seiner 142. Sitzung den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ mit seiner Begründung und den Umweltbericht gebilligt (Beschluss 77/20) sowie den Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Lausitz-Spreewald gefasst (Beschluss 78/20). Der Entwurf eines Regionalplanes, seine Begründung, der Umweltbericht und gegebenenfalls weitere zweckdienliche Unterlagen sind gemäß § 2 Absatz 3 und § 2a Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), für die Dauer von mindestens zwei Monaten öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald umfasst gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ soll textliche und zeichnerische Festlegungen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten treffen. Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstärksten Ortsteile von geeigneten Gemeinden. Es darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt je Gemeinde ausgewiesen werden. Diese Ortsteile erhalten nach der Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten in den Bereichen Siedlungsentwicklung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels.

Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht liegt im Zeitraum vom **1. Juli 2020 bis zum 1. September 2020** bei den folgenden Stellen während der angegebenen Zeiten zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann aus:

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Regionale Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Raum 428 (Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 11 Uhr nach Anmeldung in Raum 423 sowie außerhalb der vorbenannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 0355 4949770)

Auf Grund der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie wird um telefonische Voranmeldung unter Tel.: 0355 4949770 gebeten. Des Weiteren wird darum gebeten, die geltenden Vorschriften und Verhaltensregeln hinsichtlich der Covid-19-Pandemie zu beachten.

Ansprechpartner: Herr Gulbe, Tel.: 0355 4949770, E-Mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landratsamt Senftenberg, Bürgerbüro, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg (Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr)

Es besteht die Möglichkeit nach telefonischer Anmeldung unter 03573 870-1350 einen Termin zur Einsichtnahme außerhalb der derzeitigen Öffnungszeiten zu erhalten. Beim Betreten des Bürgerbüros ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, soweit dem gesundheitliche Probleme nicht entgegenstehen.

Sollten die eingeschränkten Öffnungszeiten aufgehoben werden, ist das Bürgerbüro Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr geöffnet.

Ansprechpartnerin: Frau Bauer, Tel.: 03541 870-5226, E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Landkreis Dahme-Spreewald, Kreisverwaltung, Reutergasse 12, 15907 Lübben, Zimmer 118 (Dienstag 8 bis 18 Uhr und Donnerstag 8 bis 16 Uhr, sofern möglich nach telefonischer Anmeldung unter 03546 201204)

Auf Grund der Covid-19-Pandemie wird dringend um telefonische Anmeldung unter 03546 201204 gebeten. Die Kontaktdaten der Einsicht nehmenden Bürgerinnen und Bürger werden am Auslegungsort erfasst. Mit telefonischer Terminvereinbarung können Bürgerinnen und Bürger auch an den anderen Werktagen außerhalb der vorbenannten Zeiten die Unterlagen einsehen.

Ansprechpartnerin: Frau Pernack, Tel.: 03546 201204, E-Mail: kreistag@dahme-spreewald.de

Landkreis Dahme-Spreewald, Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen, Zimmer 210 (Dienstag 8 bis 18 Uhr und Donnerstag 8 bis 16 Uhr, sofern möglich nach telefonischer Anmeldung unter 03375 262400)

Auf Grund der Covid-19-Pandemie wird dringend um telefonische Anmeldung unter 03375 262400 gebeten. Die Kontaktdaten der Einsicht nehmenden Bürgerinnen und Bürger werden am Auslegungsort erfasst. Mit telefonischer Terminvereinbarung können Bürgerinnen und Bürger auch an den anderen Werktagen außerhalb der vorbenannten Zeiten die Unterlagen einsehen.

Ansprechpartnerin: Frau Lindner, Tel.: 03375 262400, E-Mail: silvia.lindner@dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster, Stabstelle Kreisentwicklung, Amt für Kreisentwicklung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Els-

ter), Raum 139 (Montag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Freitag 9 bis 11.30 Uhr)

Ansprechpartnerin: Frau Kliese: Tel.: 03535 46-2676, E-Mail: kea.planung@lkee.de

Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), Raum A 3.14 (Montag 7 bis 15 Uhr, Dienstag 7 bis 17 Uhr, Mittwoch 7 bis 15 Uhr, Donnerstag 7 bis 16 Uhr, Freitag 7 bis 12 Uhr nach telefonischer Anmeldung unter 03562 98616108)

Aus aktuellem Anlass ist festgelegt, dass nur Personen mit einem Termin das Kreishaus betreten dürfen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nur ihrem jeweiligen Termin Einlass gewähren dürfen. Alle weiteren Personen sind verpflichtet, sich mit ihrem Anliegen an der Information im Foyer zu melden, auch wenn es lediglich um die Abgabe von Briefen geht. Zum Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird dringend um die Einhaltung dieser Verfahrensweise gebeten.

Ansprechpartnerin: Frau Keil, Tel.: 03562 98616108, E-Mail: a.keil-bauplanungsamt@lkspn.de

Kreisfreie Stadt Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Raum 4.061 (Montag 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter 0355 612-2856 oder 0355 612-4143)

Auf Grund des Covid-19-Virus gelten Einschränkungen für den Besucherverkehr. Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger namentlicher Anmeldung und terminlicher Vereinbarung gegeben. Eine Terminvereinbarung wird daher erbeten.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner: Frau Carola Neumann und Herr Patrick Iglück, Tel.: 0355 612-2856 oder 0355 612-4143, E-Mail: Carola.Neumann@cottbus.de oder Patrick.Iglueck@cottbus.de

Während des oben genannten Zeitraums ist der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht auch auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald unter www.region-lausitz-spreewald.de einsehbar.

Im Zeitraum vom **1. Juli 2020 bis zum 1. Oktober 2020** können Stellungnahmen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“, zu seiner Begründung und dem Umweltbericht abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes [ROG]).

Stellungnahmen sind an die

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
oder per E-Mail an poststelle@region-lausitz-spreewald.de

zu richten.

Während der Sprechzeiten der oben genannten Auslegungsstellen ist eine Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift möglich.

Cottbus, den 10. Juni 2020

Stephan Loge
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. August 2020, 9:00 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2671** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 1, Flurstück 515, Arcostraße 48, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 589 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 377.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.11.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Arcostraße 48. Es ist bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 90/16

Zwangsversteigerung gemäß § 165 InsO, § 172 ZVG

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. August 2020, 14:00 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2671** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 1, Flurstück 515, Arcostraße 48, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 589 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 377.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.06.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Arcostraße 48. Es ist bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 60/16

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium der Finanzen und für Europa

Das abhandengekommene Dienstsiegel des Ministeriums der Finanzen und für Europa Nr.: 6 Ministerium der Finanzen Land Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.